



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)

Ballhausplatz 2

1010 Wien

KOA 5.005/20-027

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/10

Wien, 12. Oktober 2020

**Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- zu dem mit Schreiben vom 02.09.2020, GZ 2020-0.452.909, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G), nimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wie folgt Stellung:

## 1. Grundsätzliches

Zunächst bedankt sich die KommAustria für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme. Als nach dem Entwurf für den Vollzug des KoPl-G vorgesehene Behörde setzt sich die KommAustria nachfolgend v.a. mit Fragen der Umsetzung bzw. des Vollzugs des Gesetzesvorhabens auseinander.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 KoPl-G – Begriffsverwendung

In § 1 KoPl-G werden an unterschiedlichen Stellen die Begriffe „Diensteanbieter“, „Anbieter von Kommunikationsplattformen“ und „Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen“ verwendet, wobei nur der Begriff „Diensteanbieter“ in § 2 Z 3 KoPl-G einer Legaldefinition unterliegt. Die KommAustria geht davon aus, dass hier jedoch jedes Mal dieselbe Art Anbieter gemeint ist und nur unterschiedliche Begriffe verwendet wurden und regt eine Vereinheitlichung der Begriffsverwendung an.

### Zu § 1 Abs. 2 KoPl-G – Anwendungsbereich

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Nach dieser Bestimmung sollen u.a. Diensteanbieter, die „*die Anzahl der mittels Registrierung für die Kommunikationsplattform zugangsberechtigten Nutzer in Österreich im vorangegangenen Quartal im Durchschnitt 100.000 Personen nicht überschritten [haben]*“ nicht erfasst werden. Z 2 sieht vor, dass nur jene Plattformen erfasst sein sollen, die mit dem Betrieb der Plattform im vorangegangenen Jahr in Österreich einen Umsatz von mehr als 500 000 Euro erzielen konnten. Hier geht die KommAustria davon aus, dass die beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Zu begrüßen aus Sicht der KommAustria ist, dass § 1 KoPl-G eine Relevanzschwelle bei der Erfassung von Plattformen vorsieht.

Der Entwurf sieht nunmehr einerseits bei den Nutzern eine Quartalsgrenze vor, beim Umsatz hingegen eine Jahresgrenze. Dies könnte dazu führen, dass ein Diensteanbieter jedes Quartal neue Nutzerzahlen vorlegt, und im Extremfall ein Quartal in den Anwendungsbereich fällt, und im nächsten wieder nicht. Letztendlich sieht die KommAustria hier einerseits eine Rechtsunsicherheit für Diensteanbieter und Nutzer, zumal von der Einstufung als Diensteanbieter auch Verpflichtungen abhängen (z.B. Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten, Berichtspflichten und Bereitstellung eines Melde- und Überprüfverfahrens), und andererseits erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug. Diese Überlegungen treffen auch auf die Berechnung des Finanzierungsbeitrages zu. Angeregt wird hier eine Vereinheitlichung der beiden Durchrechnungszeiträume vorzunehmen, was in letzter Konsequenz dazu führen würde, dass ein Diensteanbieter sich sicher sein kann, ein Jahr dem Anwendungsbereich zu unterliegen.

#### Zu § 1 Abs. 4 KoPl-G – Feststellungsbescheid vs. Rechtssicherheit

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu § 1 Abs. 2 KoPl-G und hier insbesondere der quartalsweisen Festlegung der Quoten stellt sich für die KommAustria die Frage, ob ein Feststellungsbescheid, der lediglich eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Quartal darstellen kann und bereits im folgenden Quartal wegen z.B. Über-/Unterschreiten der Grenzen in § 1 überholt sein kann, wirklich für die Rechtssicherheit für Diensteanbieter und Nutzer das geeignete Mittel darstellt. Dies aus dem Umstand heraus, dass Nutzungszahlen und Umsätze starken Schwankungen unterliegen können. Aus Sicht der KommAustria könnte hier um dem Ziel der Rechtssicherheit gerecht zu werden, eventuell mit einem System eines Anbieterverzeichnisses Auslangen gefunden werden (siehe folgenden Punkt).

#### Zu § 1 KoPl-G – Einstufung der Diensteanbieter

Das KoPl-G zielt mit der Festlegung von Schwellenwerten bei den Nutzer- und Umsatzzahlen die Einführung eines gewissermaßen flexiblen Systems ohne systematischen Erfassung der Diensteanbieter – etwa in Form eines Verzeichnisses der Plattformen vor. Diese Flexibilität könnte zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug und zu Rechtsunsicherheit führen. Die Einstufung als Diensteanbieter ist sowohl von der KommAustria für den Bereich der Rechtsaufsicht als auch von der RTR-GmbH (Fachbereich Medien) als Beschwerdestelle und als für den Finanzierungsbeitrag Verantwortliche zu treffen.



Dies kann dazu führen, dass einerseits in jedem Verfahren vor der KommAustria und der RTR-GmbH (FB Medien) mit bürokratischen Aufwand die Frage der Anwendbarkeit des KoPI-G als Vorfrage zu klären wäre und im „worst case“ unterschiedliche Einschätzungen erfolgen könnten.

Andererseits wissen auch Nutzer – abgesehen von dem Umstand, dass sie etwa kein Meldeverfahren oder keinen verantwortlichen Beauftragten auf der Seite einer Plattform finden können – nicht, ob eine Plattform dem Regime des KoPI-G unterliegt und welche nicht.

Es wird daher angeregt, etwa ein Verzeichnis vorzusehen, auf dem zumindest mit deklaratorischer Wirkung die Anwendbarkeit des KoPI-G ersichtlich ist.

#### Zu § 1 Abs. 3 KoPI-G – Ausnahmetatbestände

Mit der ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novelle zum Audiovisuellen Mediendienstgesetz (AMD-G) soll der Anwendungsbereich des AMD-G auf Video-Sharing-Plattformanbieter erweitert werden. In dem vorgeschlagenen Entwurf zum AMD-G werden in § 2 Z 37a und Z 37b die Begriffe Video-Sharing-Plattformanbieter und Video-Sharing-Plattformdienst definiert. Hier wäre es aus Sicht der KommAustria wünschenswert, die gesetzliche Abgrenzung der Anwendungsbereiche aufgrund der divergierenden Verpflichtungen nach § 1 KoPI-G sowie § 54c AMD-G näher zu definieren. Insbesondere da in § 54e AMD-G (vorgeschlagene Fassung) allgemein von „Inhalten“ bzw. „Veröffentlichungen“ gesprochen wird. Unter Berücksichtigung dieser Formulierung könnte dieser Bestimmung ein weiterer Anwendungsbereich als in der AVMD-RL zugesonnen werden, in welcher von Sendungen, nutzergenerierten Inhalten und audiovisueller, kommerzieller Kommunikation die Rede ist. Betreffen kann das die Frage, unter welches Gesetz Kommentare etwa unter nutzergenerierten Videos fallen sollen.

#### § 2 Z 7 KoPI-G – „Tochterunternehmen“:

Der Begriff der „Tochterunternehmen“ sollte mit dem Entwurf zu § 2 Z 34a AMD G gleichgezogen werden.

#### Zu den Erläuterungen zu § 2 KoPI-G – „WhatsApp“

Hinsichtlich der Erläuterungen verweisen wir darauf, dass die erwähnte Plattform „WhatsApp“ schon jetzt nicht nur Funktionalitäten für Individualkommunikation aufweist. Eine diesbezügliche Klarstellung wird hier angeregt.

#### Zu § 3 KoPI-G – „Nutzer“

Im KoPI-G wird der Begriff des „Nutzer“ für mehrere Arten von Tätigkeiten benutzt und zum Teil auch keine nähere Differenzierung vorgenommen. So gibt es Nutzer, die Content selbst hochladen und bereitstellen und dann in dieser Funktion betroffen sein können – also derjenige, der eine Meldung auslöst, und als derjenige, der von einer Löschung oder Sperre betroffen ist. Dann gibt es den Nutzer, der das Angebot eines

Diensteanbieters nutzt und in dieser Funktion eine Meldung abgibt. Desweitern wird darauf hingewiesen, dass Plattformen nicht nur registrierten Nutzern, sondern auch „Gastnutzern“ Zugang bieten. In der Praxis werden aber Beschwerdetools nur registrierten Nutzern ermöglicht. Es ist aber durchaus denkbar, dass auch „Gastnutzer“ sich über Inhalte beschweren möchten, aber von dieser Möglichkeit abgeschnitten werden, weil sie sich nicht bei der Plattform mit einem Nutzer-Account registrieren möchten. Es wird daher an dieser Stelle angeregt, den Begriff des Nutzers etwa in § 2 KoPI-G zu definieren und damit festzulegen, wer als Nutzer im Sinn des KoPI-G gilt und welche Funktionalitäten in Bezug auf Nutzer und/oder „Gastnutzer“ ein Diensteanbieter bereitstellen muss.

#### § 3 Abs. 2 Z 2 KoPI-G - Verhältnis zu Z 3 KoPI-G

Aus Sicht der KommAustria ist das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 2 Z 2 KoPI-G und § 3 Abs. 2 Z 3 KoPI-G nicht eindeutig. Zum einen schreibt der erste Teilsatz der Z 2 vor, dass der Nutzer vom Diensteanbieter eine Erklärung über das Meldeverfahren erhält, zum anderen sieht der zweite Teilsatz vor, dass dem Nutzer mitgeteilt wird, was das Ergebnis des Meldeverfahrens war. Darüber hinaus sieht auch Z 3 vor, dass der Ausgang des Meldeverfahrens samt der Entscheidungsgründe unverzüglich dem Nutzer mitzuteilen ist. Insofern ist für die KommAustria das Verhältnis zwischen Z 2 zweiter Teilsatz und Z 3 unklar. Richtig erscheint es den zweiten Teilsatz der Z 2 in Z 3 voranzustellen.

#### § 3 Abs. 3 Z 1 lit a. KoPI-G – „juristischer Laie“

§ 3 Abs. 3 Z 1 lit a KoPI-G sieht vor, dass Inhalte, die für einen juristischen Laien offenkundig als rechtswidrig zu erkennen sind, zu löschen sind. In den Erläuterungen wird unter Bezugnahme auf ua eine Entscheidung des OLG Graz (10Bv 172/11m, MR 2011, 255) ausgeführt, dass eine Entfernung von Postings nach drei Tagen nicht unverzüglich ist, wenn dem Betreiber bereits aus zwei ähnlichen Fällen bekannt war, dass mit tatbestandsmäßigen Kommentaren Dritter zu rechnen ist. Auch die weiteren Ausführungen zur Offenkundigkeit der Rechtswidrigkeit lassen eventuell ein subjektives Element bei der Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit erkennen. Für die KommAustria wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert, ob es sich beim „juristischen Laien“ um einen subjektiven oder objektiven Maßstab handelt. So kann z.B. für einen Diensteanbieter, der bereits ähnliche Fälle hatte (und zu diesen z.B. bereits rechtliche Beratung eingeholt hatte), eine Rechtswidrigkeit erkennbar oder offenkundig sein, für einen anderen Diensteanbieter, der eben noch nie ähnliche Fälle hatte, kann sich diese Beurteilung anders bzw. komplexer darstellen.

#### Zu § 4 Abs. 1 KoPI-G – Berichtszeitraum

§ 4 Abs. 1 KoPI-G sieht vor, dass in Fällen von mehr als einer Million registrierten Nutzern ein jährlicher Bericht zu erstellen ist, in den anderen Fällen vierteljährlich. Weiters ist vorgesehen, dass der Bericht „*einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Kalenderjahres zu übermitteln*“ sei. Hier entsteht nach Ansicht der KommAustria ein Widerspruch zu dem vierteljährlichen Bericht großer Plattformen. Es wird daher angeregt, das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Berichtszeitraum“ zu



ersetzen. Weiters könnte in allen Fällen ein einjähriger Berichtszeitraum angedacht werden.

#### Zu § 5 Abs. 2 KoPl-G – die Erreichbarkeit des verantwortlichen Beauftragten“

§ 5 Abs. 2 KoPl-G sieht vor, dass der verantwortliche Beauftragte jederzeit erreichbar sein muss, ohne dies näher zu determinieren. Auch die Erläuterungen lassen offen, was unter einer „jederzeitigen Erreichbarkeit“ zu verstehen ist. Der allgemeine Sprachgebrauch würde dafürsprechen, dass darunter eine „24/7-Erreichbarkeit“ zu verstehen ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Werktag oder um einen Feiertag oder einen Krankenstandstag handelt. Die KommAustria geht derzeit davon aus, dass nach dem KoPl-G der verantwortliche Beauftragte auch – um die Voraussetzungen des Verwaltungsstrafrechts zu erfüllen – eine natürliche Person sein muss/soll. Eine Vertretung des verantwortlichen Beauftragten sieht der Entwurf nicht vor. Die KommAustria hat Bedenken dahingehend, ob dem im KoPl-G angestrebten Modell einer Erreichbarkeit einer natürlichen Person von nahezu 24/7 an 365 Tagen in der Realität entsprochen werden kann. Insbesondere sollte hier klargestellt werden, ob und inwieweit eine Vertretung des verantwortlichen Beauftragten z.B. bei Erkrankung möglich ist.

#### Zu § 5 Abs. 2 KoPl-G – Zur Verfügungstellung der Daten des verantwortlichen Beauftragten

§ 5 Abs. 2 KoPl-G sieht vor, dass die Daten des verantwortlichen Beauftragten „*für die Nutzer ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen*“ sind. Aus Sicht der Behörde ist dem Wortlaut zu unterstellen, dass diese Bereitstellung auf der Kommunikationsplattform des Diensteanbieters stattfinden soll. Aber, wenngleich nicht unbedingt auf der Hand liegend, könnte die Bestimmung auch derart gelesen werden, dass diese Daten auch woanders bereitgestellt werden könnten; nämlich z.B. auf der Website des beauftragten Verantwortlichen. Es sollte daher – schon im Hinblick darauf, dass Verstöße gegen diese Bestimmung nach dem vorliegenden Entwurf unter Verwaltungsstrafe gestellt sind – klargestellt werden, wo diese Bereitstellung zu erfolgen hat – etwa auf der Kommunikationsplattform des Diensteanbieters.

#### Zu § 5 Abs. 4 KoPl-G – Meldung von Änderungen beim verantwortlichen Beauftragten

Das KoPl-G sieht vor, dass die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden ist. Gleichermaßen sollte auch für Änderungen (inkl. der Kontaktdata) gelten, damit die Erreichbarkeit auch im Falle von Änderungen sichergestellt ist. Weiters könnte hier auch angedacht werden, dass eine Nichtmeldung in den Strafkatalog des § 11 KoPl-G aufgenommen wird.

#### Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 KoPl-G – Zustellung durch Hinterlegung

Für den Fall, dass der Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht nachgekommen wurde, sieht das KoPl-G die Möglichkeit vor, weitere Zustellungen durch Hinterlegung bei der Behörde durchzuführen. Nicht

vorgesehen ist jedoch, dass mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, diese Möglichkeit endet. Die KommAustria regt hier an, im letzten Satz von § 6 Abs. 1 KoPl-G den Zusatz „bis zur Bestellung eines verantwortlich Beauftragten“ zu ergänzen.

#### Zu § 6 Abs. 4 KoPl-G – Vollstreckbarkeit

Im Sinne der Einbringlichkeit von Geldbußen scheint der KommAustria das Modell der Möglichkeit der Vollstreckung bei ausländischen Diensteanbieter durch ein Drittschuldnermodell durchaus sinnvoll. Problematisch erscheint der KommAustria aus Vollzugssicht jedoch, inwieweit die Behörde Kenntnis der Schuldner von Plattformen erlangen soll. Im Interesse des österreichischen Wirtschaftsstandortes und der Rechtssicherheit erscheint es der KommAustria sinnvoll, hier eine Möglichkeit zu eröffnen, damit die Schuldner der Plattformen einfach überprüfen können, ob eine Zahlungsverpflichtung an die Aufsichtsbehörde besteht. Hier könnte etwa eine Veröffentlichung direkt auf der Webseite der Behörde genauso hilfreich sein, wie die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung – nach einer solchen behördlichen Veröffentlichung – einer schuldbefreienden Leistung direkt an die Regulierungsbehörde. Damit könnte eine unbürokratische Lösung geschaffen werden, damit Geldbußen auch ohne umfassende behördliche Kenntnis der Schuldner der Plattformen, einbringlich sind.

Hingewiesen wird, dass ein Zuwiderhandeln hinsichtlich § 6 Abs. 4 letzter Satz KoPl-G (Verbot über die Verfügung der Forderung) weder in §§ 10 und 11 KoPl-G sanktioniert ist.

#### Zu § 7 Abs. 1 KoPl-G – automatisierte Bestätigung über die Einbringung einer Beschwerde

Als Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdestelle sieht das KoPl-G vor, dass sich der Nutzer zuvor an die Plattform selbst gewendet haben muss. Dies wird gerade im digitalen Umfeld der Plattformen in der Regel per E-Mail oder Formular der Plattform erfolgen, womit aber der Nachweis des Eingangs einer Meldung für den Nutzer mitunter schwierig sein könnte und andererseits diese Frage zu einer verfahrensrechtlichen und bürokratischen Hürde im Beschwerdeverfahren führen könnte. Darüber hinaus ist es im digitalen Umfeld durchaus bereits nicht unüblich, bei Meldeverfahren eine automatisierte Bestätigung des Eingangs der Meldung zu erhalten. Es erscheint daher gerade für das Schlichtungsverfahren von erheblicher Vereinfachung, wenn etwa in § 3 Abs. 3 KoPl-G der Nutzer nicht nur über die Möglichkeiten nach dem KoPl-G informiert wird, sondern auch eine automatisierte Bestätigung der Einbringung der Meldung idealerweise auch mit dem Inhalt der Meldung erhält, um diesen Punkt in einem Beschwerdeverfahren außer Streit stellen zu können.

#### Zu § 7 Abs. 1 KoPl-G – Anrufung der Beschwerdestelle

§ 7 Abs. 1 KoPl-G sieht vor, dass Nutzer sich bei Beschwerden über bestimmte Unzulänglichkeiten an die Beschwerdestelle wenden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Nutzer zuvor an den Diensteanbieter gewandt hat. Die KommAustria geht



davon aus, dass diese Voraussetzung dann erfüllt ist, wenn sich der Nutzer betreffend die aufgeworfene Unzulänglichkeit an den Diensteanbieter gewandt hat. Also nicht „nur“ eine Meldung oder Beschwerde seitens des Nutzers eingebracht wurde, sondern beim Diensteanbieter bei Unterlassung einer Information nach § 3 Abs. 2 Z 2 KoPlI-G diese seitens des Nutzers beim Diensteanbieter urgert bzw. die Unterlassung beanstandet wurde und in den anderen Fällen die Unzulänglichkeiten des Meldeverfahrens oder des Überprüfverfahrens seitens des Nutzers gegenüber dem Diensteanbieter beanstandet wurden. Hier erscheint ein gemeinsames Verständnis notwendig, da vom Vorliegen einer gewissen Anzahl von begründeten Beschwerden auch die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens abhängig ist (vgl. § 9 KoPlI-G). Eine Klarstellung erscheint daher aus Sicht der KommAustria wünschenswert.

#### Zu § 8 Abs. 2 KoPlI-G – Verhältnis zu § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 KOG

Die Änderung des § 8 Abs. 2 KoPlI-G sieht vor, dass der RTR-GmbH (FB Medien) in Angelegenheiten des KoPlI-G die „administrative Unterstützung“ der KommAustria obliegt. Dagegen sieht § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 KOG sowohl die „administrative“ wie auch die „fachliche“ Unterstützung seitens der RTR-GmbH (FB Medien) vor.

Die KommAustria geht davon aus, dass in beiden Fällen das Gleiche gemeint ist und nicht eine „neue“ Art der Unterstützung angeordnet werden sollte. Hier wird eine einheitliche Formulierung angeregt.

#### Zu § 8 Abs. 3 KoPlI-G

Die Formulierung der Finanzierungsbeitragsregelungen weicht von den Formulierungen und den Regelungsinhalten in § 35 KOG und des geplanten § 35a KOG ab. Systematisch würde die KommAustria ganz allgemein die Überführung der Finanzierungsbestimmungen ins KOG begrüßen, damit diese Regelungen zentral im KOG geregelt werden und mit dem bisherigen Finanzierungsbeitragssystem für Mediendiensteanbieter in Einklang gebracht werden könnten.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, weist die KommAustria darauf hin, dass Bestimmungen wie § 41 KOG (Verwaltungsstrafe bei Nichtvorlage von Unterlagen) im KoPlI-G gespiegelt werden müssten, damit die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben entsprechend wahrnehmen kann. In diesem Fall müsste wohl eine derartige Verwaltungsstrafe auch in den Katalog (verantwortlicher Beauftragter) des vorgesehenen § 11 KoPlI-G vorgenommen werden.

#### Zu § 8 Abs. 4 KoPlI-G – Vollstreckbarkeit

Für die Erleichterung der Einbringlichkeit des Finanzierungsbeitrages gilt das zu § 6 Abs. 4 KoPlI-G ausgeführte sinngemäß.

#### Zu § 8 Abs. 4 KoPlI-G iVm § 35 Abs. 14 KOG – Finanzielle Auswirkungen / Aufwand der KommAustria



Das KoPlI-G sieht vor, dass nach § 8 Abs. 4 KoPlI-G iVm § 35 Abs. 14 KOG dem Bund Kosten für die Tätigkeit der KommAustria zu ersetzen sind. Diese Kosten scheinen aber in der finanziellen Aufwandberechnung nicht auf. Es werden jedoch nicht unerhebliche Aufgaben der KommAustria zugewiesen, die nicht entsprechend in der Folgenabschätzung abgebildet sind. Es ist davon auszugehen, dass neben den regulatorischen Aufwendungen im Bereich des Geschäftsapparates auch zumindest Kosten für rund 0,25 bis 0,5 FTE in der KommAustria in der finanziellen Aufwandschätzung angesetzt werden sollten.

#### Zu § 9 Abs. 1 KoPlI-G – Aufsichtsverfahren (begründete Beschwerden)

Hier gibt die KommAustria zu bedenken, dass es von zentraler Bedeutung für den Vollzug dieses Gesetzes ist, dass zwischen der Beschwerdestelle und der Aufsichtsbehörde ein einheitliches Verständnis dahingehend besteht, wann eine Beschwerde begründet ist. Dies schon deswegen, weil nur das Vorliegen von begründeten Beschwerden eine Handlungspflicht der Aufsichtsbehörde auslöst. Hierbei sehen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung vor, dass sich die Begründetheit dabei aus einer Einschätzung der „vorgesetzten“ Beschwerdestelle ebenso ableiten lässt wie aus der vorläufigen Beurteilung der Behörde. Eine zwingende Bindungswirkung der Aufsichtsbehörde an die Rechtsansicht der Beschwerdestelle ist hier systemrichtig nicht vorgesehen. Trotzdem sollte klargestellt werden, was Gegenstand der Begründung der Beschwerde sein soll. Die KommAustria geht derzeit davon aus, dass sich die Begründetheit auf die in § 7 Abs. 1 genannten Unzulänglichkeiten beziehen soll.

#### Zu § 9 Abs. 2 KoPlI-G – Aufsichtsverfahren

Nach § 9 Abs. 2 KoPlI-G hat die KommAustria ein Aufsichtsverfahren über Mitteilung der Beschwerdestelle von schwerwiegenden Pflichtverletzungen einzuleiten. Eine korrespondierende Verpflichtung der Beschwerdestelle, „schwerwiegende“ Pflichtverletzungen der KommAustria mitzuteilen, gibt es nicht. Es erscheint in diesem Zusammenhang auch aus Gründen der Rechtssicherheit vorteilhaft, festzulegen, wann eine meldepflichtige, „schwerwiegende“ Pflichtverletzung vorliegt.

Unklar ist, wann konkret die KommAustria von Amts wegen tätig werden muss. Einerseits sieht § 9 Abs. 2 KoPlI-G vor, dass die KommAustria „aufgrund eigener vorläufiger Einschätzung“ tätig wird, anderseits sieht § 9 Abs. 1 KoPlI-G eine Einschränkung auf ein gewisses Systemversagen vor. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass ein Monitoring durch die Aufsichtsbehörde nicht stattfinden solle. Hier entsteht nach Ansicht der KommAustria ein Widerspruch zwischen amtsweiger Feststellung von Systemversagen und Fehlen eines Monitorings, der klargestellt werden sollte.

#### Zu § 10 Abs. 2 Z 1 und Z 2 KoPlI-G – Umsätze und Nutzer

Als Bemessungsgrundlage sieht das KoPlI-G die Finanzkraft des Diensteanbieters vor und nennt hier explizit den Gesamtumsatz als mögliches Kriterium. Grundsätzlich geht die KommAustria aus der Formulierung davon aus, dass es sich um weltweite



Kennzahlen des Diensteanbieters handelt, und hier auch nicht nur Umsätze aus dem Bereitstellen einer Kommunikationsplattform zu berücksichtigen sind, sondern alle Geschäftsfelder des Diensteanbieters, auch da Z 2 – im Gegensatz zu Z 1 speziell auf die Plattform Bezug nimmt. Hier wäre allenfalls eine Klarstellung aus Sicht der KommAustria notwendig, wenn eine Einschränkung nur auf inländische Umsätze angedacht gewesen sein sollte. Gleiches gilt für die in Z 2 genannten „registrierten Nutzer“.

#### Zu § 11 Abs. 3 KoPl-G – Subsidiarität der Bestrafung des verantwortlichen Beauftragten

§ 11 Abs. 3 KoPl-G sieht vor, dass der verantwortliche Beauftragte nicht zu bestrafen sei, wenn über den Diensteanbieter bereits für denselben Verstoß eine Geldbuße verhängt wurde. Das KoPl-G lässt jedoch die Frage offen, ab wann davon gesprochen werden kann, dass eine Geldbuße verhängt wurde. Die KommAustria hat über Geldbußen mit Bescheid abzusprechen. Diese Bescheide können im Instanzenweg vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, in diesem Fall wird – formal betrachtet – man nicht davon ausgehen können, dass die Geldbuße (rechtskräftig) verhängt wurde. Auch stellt sich die Frage, was in dem Fall passiert, wenn der Geldbußenbescheid im Instanzenweg aufgehoben wird – und dann eben keine Geldbuße verhängt wurde. Die Möglichkeit der Bestrafung wird aber in der Regel aufgrund Eintritt der Verjährung nicht mehr möglich sein. Die umgekehrte Konstellation, dass zunächst eine Geldstrafe verhängt wird und erst danach eine Geldbuße, wird demgegenüber scheinbar vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen, erscheint aber aus Sicht der KommAustria willkürlich, da sie es in der Hand hätte vor dem Verfahren betreffend die Geldbuße eine Geldstrafe gegen den verantwortlichen Beauftragten zu verhängen. Insoweit regt die KommAustria hier eine Klarstellung an.

#### Zu § 12 Abs. 3 KoPl-G

Gemäß § 12 Abs. 3 KoPl-G ist vorgesehen, dass von den Geldbußen „jeweils jährlich 50vH als finanzieller Beitrag zu dem durch die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und der Beschwerdestelle (§ 7 iVm § 9) entstehenden Aufwands“ zu sehen sind. Nach Ansicht der KommAustria sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, wie sich das Verhältnis dieser Bestimmung zu dem in § 8 KoPl-G festgelegten Finanzierungssystem darstellt.

Insbesondere sollte klargestellt werden, wie dieser Finanzierungszuschuss dem Anteil des Bundes und/oder dem Anteil der Diensteanbieter angerechnet werden soll. Zu klären wäre weiters, ob die Anrechnung durch Einbehalt von 50 % seitens der RTR-GmbH (FB Medien) erfolgt und was mit einem allfälligen Überschuss (z.B. Veranlagung und Berücksichtigung bei der Finanzierung in den Folgejahren) geschehen soll.

#### Zu § 14 KoPl-G – Verhältnis zu § 1 Abs. 2 KoPl-G

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 KoPl-G sieht § 14 KoPl-G vor, dass später hinzutretende Diensteanbieter „innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme der Tätigkeit“ – und nicht bei Überschreiten der Grenzen nach § 1 Abs. 2 KoPl-G – die Maßnahmen des



KoPlI-G umzusetzen haben. Wünschenswert wäre eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 1 Abs. 2 KoPlI-G und § 14 KoPlI-G.

#### Zu § 65 Abs. 1 AMD-G in der Fassung der Begutachtung 2020

Die KommAustria merkt an, dass die Erhebung von Zahlen auch für den Vollzug des KoPlI-G erforderlich ist – auch dort sind Reichweiten, Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Umsatzzahlen relevant. Gleiches gilt für die bislang nicht erfassten Eigentumsverhältnisse. Es wird daher angeregt den Anwendungsbereich der Bestimmung des in Begutachtung befindlichen § 65 AMD-G auch auf das von der KommAustria zu vollziehende KoPlI-G auszuweiten oder eine entsprechende Bestimmung für Kommunikationsplattformen in das KoPlI-G oder das KOG aufzunehmen.

Abschließend merkt die KommAustria an, dass das KoPlI-G in die Bestimmungen des § 2 KOG und § 13 KOG aufgenommen werden soll.

### 3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	13.10.2020 11:52:19
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744803
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtrat.de/rt/amtsignatur">https://www.rtrat.de/rt/amtsignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.